



# BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

für Kultur- und Sportheinrichtungen  
der AGR Galmei

(Genehmigt durch Direktionsausschuss vom 24. November 2022,  
abgeändert durch Direktionsausschuss vom 19.01.2023, 28.09.2023, 16.11.2023 und  
16.10.2025 sowie Verwaltungsrat vom 30.01.2025)

## 1. Gegenstand

Die Kultur- und Sporteinrichtungen der AGR Galmei sind öffentliche Einrichtungen.

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung:

- des Museums „Vieille Montagne“,
- des Sportzentrums,
- des Galmeibades,

die durch die AGR Galmei oder durch einen dazu befugten Konzessionär oder Verein betrieben und bewirtschaftet werden.

## 2. Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Gebührenordnung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sich kulturell oder sportlich betätigen wollen.

(2) Bevorzugt berücksichtigt werden

a) für Kultureenrichtungen:

- Schulen,
- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Kulturvereine,
- jugendfördernde Vereine.

b) für Sporteinrichtungen:

- Schulen,
- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Sportvereine,
- jugendfördernde Vereine.

(3) Die in „1. Gegenstand“ genannten Kultur- und Sporteinrichtungen können auf Antrag anderen kulturellen und sportlichen Zwecken überlassen werden, wenn dadurch die Belange der Kultur- und Sporteinrichtungen der AGR Galmei nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die AGR Galmei kann in Einzelfällen Sonderveranstaltungen gestatten.

### 3. Erlaubnis

(1) Die Inanspruchnahme der im Eigentum der AGR Galmei befindlichen Kultur- und Sporteinrichtungen setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus.

Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form:

- einer Eintrittskarte bei einer allgemeinen Nutzung und
- eines Bescheides bei einer Überlassung von Sporteinrichtungen erteilt.

(2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an:

- Einzelpersonen;
- Personengruppen;
- Veranstalter;
- Dauernutzer;
- Vereine.

In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Die Erlaubnis gilt:

- a) für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis).
- b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen).
- c) für eine beliebige Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauererlaubnis).

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Der Antrag auf Erteilung bzw. Änderung einer Erlaubnis bezüglich der in „1. Gegenstand“ genannten Kultur- und Sporteinrichtungen ist schriftlich an die:

- Autonome Gemeinderegie Galmei  
Kirchstraße 31  
4720 Kelmis

E-Mail: [agr.miete@kelmis.be](mailto:agr.miete@kelmis.be)

zu stellen.

Für die Kultur- und Sporteinrichtungen, deren Betreibung und Bewirtschaftung von der AGR Galmei vertraglich einem Konzessionär oder Verein übertragen worden ist, erfolgt die Antragstellung an den betreffenden Konzessionär oder Verein.

Für Einzelveranstaltungen ist der Antrag mindestens 8 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung einzureichen.

Die Belegung der Sporteinrichtungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind bis 30.06. eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Bei der Antragstellung sind mindestens die Sporteinrichtung, die Nutzungsart, die Nutzungsdauer und der zuständige Verantwortliche anzugeben.

Antragsberechtigt sind für Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder die Leiter, bei Vereinen die Personen, die berechtigt sind den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten oder der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

(5) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, insbesondere:

- bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser oder die jeweils gültige Benutzungs- und Gebührenordnung oder gegen Auflagen der Benutzungserlaubnis;
- bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Hausordnung;
- bei Nichtzahlung der in dieser Gebührenordnung festgelegten Nutzungsgebühr;
- bei ungenügender Auslastung;

entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.

(6) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltsarbeiten, Baumaßnahmen oder aus sonstigen besonderen Anlässen kann die AGR Galmei oder der mit der Bewirtschaftung der betreffenden Kultur- und Sporteinrichtungen betraute Konzessionär oder Verein ungeachtet etwaiger erteilter Nutzungserlaubnisse die in „1. Gegenstand“ genannten Kultur- und Sporteinrichtungen ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren.

Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Kultur- und Sporteinrichtungen erfordert. Die entrichteten Gebühren werden für diesen Zeitraum erstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung oder Zurverfügungstellung einer Ersatzeinrichtung stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

#### 4. Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der im Eigentum der AGR Galmei befindlichen Kultur- und Sporteinrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und den zugehörigen Anlagen erhoben.

Die Gebühren werden in Form

- des Eintrittsgeldes bei einer allgemeinen Nutzung und
- des Gebührenbescheides bei einer Überlassung von Kultur- und Sporteinrichtungen erhoben.

Bei der Inanspruchnahme einer Kultur- und Sporteinrichtung, die vertraglich an einen Konzessionär oder Verein zur Betreibung übergeben worden ist, kann der Konzessionär oder Verein privatrechtliche Benutzungsentgelte erheben. Deren Höhe darf die in den Anlagen festgesetzten Gebühren nicht überschreiten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlaubniserteilung unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Gilt die Erlaubnis länger als ein Jahr, so entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.

- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen der Gebühren anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
- Sonderveranstaltungen stattfinden,
  - eine erhebliche Beschädigung der Einrichtung zu befürchten ist,
  - die Einrichtung überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
  - Betriebsstörungen eingetreten sind.

## 5. Indexierung & Rundung

Alle angeführten Gebühren unterliegen:

- einer jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex 124,92 des Monats September des Jahres 2022.
- einer anschließenden Aufrundung<sup>1</sup> auf:
  - die nächsten 0,10 Euro ..... bei Beträgen von 0,01 bis 0,09 Euro;
  - die nächsten 0,20 Euro ..... bei Beträgen von 0,11 bis 0,19 Euro;
  - die nächsten 0,30 Euro ..... bei Beträgen von 0,21 bis 0,29 Euro;
  - die nächsten 0,40 Euro ..... bei Beträgen von 0,31 bis 0,39 Euro;
  - die nächsten 0,50 Euro ..... bei Beträgen von 0,41 bis 0,49 Euro;
  - die nächsten 0,60 Euro ..... bei Beträgen von 0,51 bis 0,59 Euro;
  - die nächsten 0,70 Euro ..... bei Beträgen von 0,61 bis 0,69 Euro;
  - die nächsten 0,80 Euro ..... bei Beträgen von 0,71 bis 0,79 Euro;
  - die nächsten 0,90 Euro ..... bei Beträgen von 0,81 bis 0,89 Euro;
  - den nächsten Euro ..... bei Beträgen von 0,91 bis 0,99 Euro.

## 6. Fälligkeit

- Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheid sind zulässig.
- Für Einzelnutzer wird die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung mit dem Erwerb der Eintrittskarte fällig.

## 7. Schuldner

- Gebührenschuldner nach dieser Ordnung sind Erlaubnisnehmer im Sinne der Gebühren und Berechtigte, die Nebenleistungen und sonstige Leistungen in Anspruch nehmen.
- Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte bzw. die Person verpflichtet, die die Benutzung veranlasst hat.
- Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner.
- Bei Nichtzahlung der in dieser Gebührenordnung festgelegten Nutzungsgebühr durch von der Gemeinde Kelmis geförderte Vereine, erfolgt ggf. eine Verrechnung mit den Fördergeldern.

---

<sup>1</sup> DA 16.11.2023: Anpassung der Aufrundungsregel von 0,50 Euro auf 0,10 Euro Schritte.

## 8. Privatrechtliche Verträge

- (1) Abweichend von dieser Gebührenordnung kann die AGR Galmei oder der betreibende Konzessionär oder Verein die Kultur- und Sporteinrichtungen Dritten zur Nutzung mit erwerbswirtschaftlichem Zweck sowie zur Durchführung kostenpflichtiger Kurse oder zur sonstigen Nutzung auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages überlassen. Das Entgelt hierfür wird durch die AGR Galmei oder den betreibenden Konzessionär oder Verein in mindestens kostendeckender Höhe festgesetzt.
- (2) Soweit bei In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung privatrechtliche Verträge bestehen, bleiben diese unberührt.

## 9. Beginn & Dauer

Die vorliegende Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. April 2023 auf unbestimmte Zeit in Kraft und ersetzt alle früheren Gebührenordnungen oder -vereinbarungen.

## 10. Streitfälle

In Streitfällen zwischen der AGR Galmei und den Nutzungsberchtigten sind einzig und allein die Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen zuständig.

## Anlage 1

### Gebühren für die Kultureinrichtungen der AGR Galmei

<b>1. Museum „Vieille Montagne“</b>	<b>Gebühr</b>
<b>a) Erwachsene</b> Einzelkarte (ab 18 Jahren) Rentner, Behinderte & Studenten	8,00 Euro 6,50 Euro
<b>b) Kinder / Jugendliche</b> Einzelkarte	5,50 Euro
<b>c) Familien (max. 2 Erw. u. 3 Kinder / Jugendliche)</b> Familienkarte	24,00 Euro
<b>d) Gruppengebühr ab 10 Erwachsene</b> je Person	5,00 Euro
<b>e) Schulen</b> mit Führung	Kostenpreis Führer
<b>f) Führungen &amp; Zusatzangebote</b> Führung Kombi-Führung Audioguide (Einzelnutzung)	60,00 Euro 80,00 Euro 2,00 Euro

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in den Kultureinrichtungen freien Eintritt.

In den Gebühren sind die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuern enthalten.

## Anlage 2

### Gebühren für die Sporteinrichtungen der AGR Galmei

#### **1. Sportzentrum**

Für die Höhe der Gebühr bei der Benutzung durch Personengruppen ist folgende Einteilung der Benutzergruppen maßgebend:

##### Gruppe A – Gebührenfrei

- Veranstaltungen von Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Kelmis (Schulsport ausgeschlossen)
- Veranstaltungen, die durch die AGR Galmei oder der Gemeinde Kelmis selbst, oder in ihrem Auftrag organisiert und durchgeführt werden

##### Gruppe B – Vereine (kommunal)

Mit der Unterscheidung zwischen:

- Training und Meisterschaft
- Jugend- und Erwachsenengebühren

##### Gruppe C – Vereine (nicht kommunal)

Mit der Unterscheidung zwischen:

- Jugend- und Erwachsenengebühren

#### **a) Training (Gebühr je Stunde)**

<b>Gruppe</b>	<b>Kl. Halle</b>		<b>Gr. Halle</b>		<b>Spiegelhalle</b>	
	<b>Jugend</b>	<b>Erwachsene</b>	<b>Jugend</b>	<b>Erwachsene</b>	<b>Jugend</b>	<b>Erwachsene</b>
A	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-
B	3,80 Euro	7,10 Euro	3,80 Euro	7,10 Euro	3,80 Euro	7,10 Euro
C	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro

#### **b) Meisterschaft (Gebühr je Stunde)**

<b>Gruppe</b>	<b>Kl. Halle</b>		<b>Gr. Halle</b>		<b>Spiegelhalle</b>	
	<b>Jugend</b>	<b>Erwachsene</b>	<b>Jugend</b>	<b>Erwachsene</b>	<b>Jugend</b>	<b>Erwachsene</b>
A	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-
B	-/-	10,90 Euro	-/-	10,90 Euro	-/-	10,90 Euro
C	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro

#### **c) Sonstige Gebühren**

CFA Schulsport (pro Halbjahr)

Nutzungsvereinbarung  
(indexiert)

16,80 Euro

Hallenfußball je Stunde<sup>2</sup>

165,70 Euro

Tagesreservierung für Vereine (kommunal)

248,50 Euro

Tagesreservierung für Vereine (nicht kommunal)

Die Gebühren für die Nutzung des Sportzentrums werden je halbe Zeitstunde (30 min) der tatsächlichen Nutzung berechnet.

Unter Jugendliche, sind Personen bis zum vollendetem 16. Lebensjahr zu verstehen.

In den Gebühren sind die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuern enthalten.

<sup>2</sup> DA 19.01.2023: Findet nur Anwendung auf Meisterschaftsspiele kommunaler Hallenfußball-Vereine.